

# Bayerischer Schachbund e.V. - Bundesrechtsausschuss –

In der Streitsache SC Eichstätt vertreten durch den 1. Vorsitzenden Winfried Beck

- Antragsteller -

gegen

## Schachkreis Ingolstadt/Freising,

vertreten durch den 2. Vorsitzenden Klaus Werner

- Antragsgegner -

beigeladen

## **SK Ingolstadt**

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Reinhold Brunninger

beteiligt:

# **Bundesrechtsberater Ralph Alt**

wegen

Spielereinsatz in der Kreisliga des Schachkreises Ingolstadt/Freising in der Saison 2010/2011

erlässt der Bundesrechtsausschuss des Bayerischen Schachbundes durch den Vorsitzenden Simmon und die Beisitzer Frankenberger (Meisterspieler) und Dietl (Jurist)

ohne mündliche Verhandlung am 21. Januar 2011

folgenden

## **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Beschwerdegebühr wird dem Antragsteller nicht erstattet.

### Gründe:

I.

Der Spieler Alexander Maier ist in der Saison 2010/2011 für die 1. Mannschaft des SK Ingolstadt in der Landesliga Süd an Brett 1 nominiert. In der 31 Spieler umfassenden Meldeliste des mit der 3. Mannschaft in der Kreisliga des Schachkreises Ingolstadt/Freising spielenden SK Ingolstadt ist er an Nummer 3 gemeldet. Er kam bisher in zwei Spielen in der Landesliga zum Einsatz. Außerdem spielte er am 14. November 2010 für den SK Ingolstadt an Brett 1 der 3. Mannschaft im Mannschaftskampf gegen den SC Eichstätt in der Kreisliga.

Am 11. Dezember 2010 teilte der Spielleiter des Schachkreises Ingolstadt/Freising nach vorangegangenen Diskussionen im Kreisverband mit, der Einsatz des Spielers Maier im Schachkreis Ingolstadt/Freising sei rechtens gewesen.

Die dagegen erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg (Beschluss des Vorstands des Kreisverbandes vom 28. Dezember 2010).

Gegen den Bescheid des Kreisvorstands legte der SC Eichstätt mit Schreiben vom 9. Januar 2011 unter Vorlage einer Einzahlungsquittung für die entrichtete Gebühr beim Bundesrechtsausschuss Beschwerde ein. Er macht geltend, der Spieler Alexander Maier sei in der Saison 2010/2011 für den SK Ingolstadt in der Kreisliga nicht spielberechtigt. Er stellt den Antrag (sinngemäß),

die Entscheidungen des Spielleiters vom 11. Dezember 2010 und des Vorstands des Schachkreises Ingolstadt/Freising vom 28. Dezember 2010 aufzuheben und den Mannschaftskampf gegen den SK Ingolstadt 3 mit 8:0 für Eichstätt zu werten.

Der Schachkreis Ingolstadt/Freising nahm zu der Beschwerde Stellung.

Der Beigeladene wies auf die Verantwortung des Kreisspielleiters bei der Überprüfung der vor der Saison gemeldeten Spieler hin und widersetzte sich der Beschwerde.

Der Bundesrechtsberater beteiligte sich am Verfahren und hielt die Beschwerde für unzulässig; der Bundesrechtsausschuss sei für die Entscheidung nicht zuständig. Die Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern sehe eine Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses nicht vor. Eine Zuständigkeitsbegründung durch das Regelwerk eines Kreisverbandes sei im Regelwerk des Bayerischen Schachbundes nicht vorgesehen. Nach seinen Recherchen sei in der Vergangenheit ein Spielereinsatz ähnlich wie im vorliegenden Fall mehrfach vorgekommen. Es sei problematisch, wenn der Spielleiter bei zweideutiger Regellage Spieler möglicherweise über Jahre hinweg zulasse, dann aber die Kämpfe annulliere.

Die Entscheidung ergeht im Umlaufverfahren (§ 42 Nr. 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 9 Nr. 2 Satz 1 RuVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Der Bundesrechtsberater ist gemäß § 9 a Nr. 1 Satz 1 RuVO am Verfahren beteiligt.

#### Die Beschwerde ist unzulässig.

Der Bundesrechtsausschuss ist zur Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht zuständig. Eine Zuständigkeit kann sich nur aus der Satzung des Bayerischen Schachbundes ergeben. Nach § 43 Abs. 1 Buchst. b) der Satzung des Bayerischen Schachbunds entscheidet der Bundesrechtsausschuss über Beschwerden gegen die Entscheidungen eines Bezirksverbandes oder der Schachjugend in spieltechnischen Angelegenheiten oder anderen Fällen, die ihm durch die Satzung eines Bezirksverbandes oder der Schachjugend letztinstanzlich zugewiesen werden (gleichlautend § 3 Abs. 1 Buchst. l) der Rechts- und Verfahrensordnung). Der Bezirksverband und die Schachjugend können den Rechtsweg zum Präsidium und zum Bundesrechtsauschuss nur ausschließen oder einschränken, wenn zwei unmittelbar vorhergehende Instanzen in der Hauptsache zum selben Ergebnis gekommen sind.

Die Satzung des Bezirksverbandes Oberbayern, dem der Antragsgegner angehört, enthält keine Regelung, wonach eine Entscheidung des Vorstands des Kreisverbandes beim Bundesrechtsausschuss angefochten werden kann. Nr. 6 der Satzung des Schachbezirks Oberbayern, wonach die Anrufung des BSB-Rechtsauschusses der im Schiedsgerichtsverfahren unterliegenden Partei unbenommen bleibt, bezieht sich auf beim Schiedsgericht des Schachbezirks durchgeführte Verfahren.

Die Turnierordnung des Kreisverbandes kann eine sachliche Zuständigkeit des Bundesrechtsausschusses nicht begründen. Nr. 1.6.3. letzter Satz der Turnierordnung des Schachkreises Ingolstadt/Freising, wonach die Anrufung des BSB-Rechtsausschusses gegen die Entscheidung der Vorstandschaft beiden Parteien unbenommen bleibt, geht damit ins Leere.

Die Beschwerde ist außerdem deshalb unzulässig, weil der Antragsteller gegen den Einsatz des Spielers Maier entgegen Nr. 1.6.3 der Turnierordnung des Schachkreises Ingolstadt/Freising nicht fristgemäß schriftlichen Protest beim zuständigen Spielleiter erhoben hat. Der Protest hätte bis spätestens dem fünften Werktag (Poststempel) nach dem Wettkampf erhoben werden müssen. Die Frist hätte der Antragsteller einhalten können, da die Mannschaftsaufstellungen vor Beginn der Saison veröffentlicht wurden. Die Mitteilung des Spielleiters vom 11. Dezember 2010 war somit keine rechtsmittelfähige Streitentscheidung in einem Protestverfahren, sondern eine allgemeine Klarstellung zur Beendigung der Diskussion im Schachkreis Ingolstadt/Freising.

Obwohl es darauf nicht mehr entscheidungserheblich ankommt, weist der Bundesrechtsausschuss darauf hin, dass sich ein Verbot, den Spieler Maier bei den Mannschaftskämpfen auf der Kreisebene einzusetzen, nicht aus der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes ergibt. Der Wortlaut der Nr. 3.2.6.3 der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes, wonach für eine höhere Spielklasse gemeldete Stammspieler in einer niedrigeren nicht als Spieler gemeldet werden können, würde die Annahme zwar nicht ausschließen, dass mit den jeweils unteren Ligen geographisch alle Ligen in Bayern bezeichnet sein könnten, doch liegt für den Bereich des Bayerischen Schachbundes eine solche Auslegung fern. Der Bayerische Schachbund regelt in seiner Turnierordnung lediglich seinen eigenen Spielbetrieb, aber nicht den Spielbetrieb und den Spielereinsatz in den Schachbezirken und deren Untergliederungen. Für die gegenteilige Annahme des Antragsgegners gibt es keine Anhaltspunkte im Regelwerk des Bayerischen Schachbundes oder sonst sachliche Gründe. Nach § 17 Nr. 1 der Satzung des Bayerischen Schachbundes haben die Bezirksverbände vielmehr für ihren Aufgabenbereich nach Maßgabe der Bundessatzung und der Beschlüsse der Bundesversammlung die Pflicht der Selbstverwaltung. Das gilt auch für den Spielbetrieb in den Schachbezirken.

Ob Nr. 3.1.2. der Turnierordnung des Schachkreises Ingolstadt/Freising für die Beantwortung der Frage des Spielereinsatzes im vorliegenden Fall einschlägig ist, kann offen bleiben.

Da der Schachbezirk Oberbayern nach Nr. 1.1.13 seiner Satzung Mannschaftskämpfe nur in der Bezirksliga, aber nicht in Spielklassen darunter veranstaltet, wäre dagegen die Auffassung vertretbar, dass Nr. 3.3 Abs. 1 der Turnierordnung des Schachbezirks Oberbayern, wonach Spieler, die auf Bundes- oder Landesebene spielberechtigt sind, gemeldet werden müssen, aber für die Bezirksliga und darunter nicht spielberechtigt sind, sich auf Mannschaftskämpfe in den Schachkreisen bezieht und für die Schachkreise verbindlich ist. Ob es sich insoweit, wie der Bundesrechtsberater meint, um ein Versehen handelt, kann aber hier offen bleiben. Der Bundesrechtsausschuss ist nämlich in diesem Verfahren wegen seiner Unzuständigkeit nicht dazu berufen, die Turnierordnung des Schachbezirks Oberbayern verbindlich auszulegen. Der Schachkreis müsste in eigener Verantwortung eine Lösung für das Problem finden, wenn sich herausstellen sollte, dass der Einsatz des Spielers Maier und möglicherweise auch anderer Spieler in der laufenden Saison unzulässig gewesen sein sollte und dies von Anfang an die Billigung des Spielleiters des Schachkreises gefunden hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 42 Nr. 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes, § 11 RuVO.

Die Entscheidung ist gemäß § 42 Nr. 1 Satz 2 der Satzung des Bayerischen Schachbundes unanfechtbar.

Simmon Frankenberger Dietl